

20.01.86

K - Fz

- 1 -

**Empfehlungen**

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-  
ausbildungsförderungsgesetzes (10. BAFöGÄndG)

Punkt der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K) und  
der Finanzausschuß (Fz)  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76  
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

K 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7)

In Artikel 1 ist in Nummer 2 vor Buchstabe a folgender  
Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In Absatz 2 Satz 1 sind die einleitenden Worte  
und Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbil-  
dungsförderung bis zu deren Abschluß geleistet,  
wenn sie

- a) die erste Hochschulausbildung entweder in einem längstens zwei Jahre dauernden Ausbildungsgang zumindest auf einem wesentlichen Teilgebiet fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt oder insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist, oder
- b) für das angestrebte Berufsziel eine sinnvolle Ergänzung oder Vertiefung der ersten Hochschul-ausbildung darstellt, der Ausbildungsgang aufgrund einer rechtlichen Regelung nicht länger als zwei Jahre dauert und für diesen Studiengang durch die Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 4 eine besondere Förderungshöchstdauer festgesetzt worden ist.

Begründung:

Mit dem 7. BAföG-Änderungsgesetz im Jahre 1981 wurde durch den Grundsatz der vollen Identität des materiellen Wissenssachgebietes zwischen Erst- und Zweitstudium die Förderung von Zweitstudien bildungspolitisch bedenklich verengt. Dadurch wurden arbeitsmarktpolitisch sinnvolle und zukunftssträchtige Aufbaustudiengänge von der Förderung ausgeschlossen. Erforderlich ist insbesondere die Aufnahme in die Förderung von inhaltlich teilidentischen Studiengängen sowie von solchen Studiengängen, die in Hinblick auf das angestrebte Berufsziel eine vernünftige

Ergänzung zum Grundstudium ohne einen unmittelbaren inhaltlichen Bezug zu diesem darstellen. Dies betrifft etwa ein Aufbaustudium Ökologie für Diplomlandwirte oder ein Aufbaustudium Molekularbiologie für Mediziner, Chemiker oder Biologen. Diese Regelung ermöglicht es ferner, den durch den wissenschaftlichen-wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel bedingten Anforderungen an Hochschulabsolventen in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Durch die Aufnahme der förderungsfähigen Aufbaustudiengänge in die Förderungs-Höchst-dauerverordnung werden unerwünschte Auswüchse vermieden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß mit folgender

Begründung:

Die Mehrkosten der vom Ausschuß für Kulturfragen vorgeschlagenen Änderung zu a betragen nach Angaben der Bundesregierung für das erste volle Jahr etwa 50 Millionen DM für Bund und Länder. Die vorgeschlagenen Änderungen zu b erfassen fast alle Ergänzungstudiengänge, weil sie Einschränkungen zu ihrer Zulassung kaum enthalten. Die Mehrkosten dieses Vorschlages sind daher sehr beträchtlich. Sie können erst geschätzt werden, wenn die vorgeschlagene Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, erarbeitet wird.

K 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 a - neu - (§ 8) und Artikel 4

Nach Artikel 1 Nr. 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird."

Als Folge ist in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 nach dem Zitat

"Artikel 1 Nr. 2"

das Zitat

", Nr. 2 a"

einzufügen.

Begründung:

Nach geltendem Recht können ausländische Schüler und Studenten, denen in Einzelfällen eine Rückkehr in ihr Heimatland zusammen mit ihren Eltern nicht zugemutet wird, nach erfolgter Rückkehr ihrer Eltern wohl noch für die Dauer des bereits begonnenen Ausbildungsabschnitts gefördert werden. Für einen daran anschließenden Ausbildungsabschnitt kann jedoch Förderung nicht mehr geleistet werden. Dadurch entstehen Härten insbesondere für Ausländer der zweiten Generation, die in der Bundesrepublik aufgewachsen und in das Bildungssystem integriert sind.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hatten in ihrem Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (BT-Drucks. 10/3923) für die ähnlich gelagerte Problematik des § 40 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b AFG einen Lösungsvorschlag dahingehend gemacht, daß andere Ausländer in Zukunft einen Anspruch nach § 40 AFG haben sollen, wenn zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Die neue Regelung soll verhindern, daß ausländische Arbeitnehmer ihre Rückkehr verschieben, um ihren Kindern in der Bundesrepublik Deutschland eine von der Bundesanstalt für Arbeit geförderte Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung zu ermöglichen. Die Dauer der Rahmenfrist von sechs Jahren soll sicherstellen, daß Härtefälle aus der Zeit der Rückkehrerwelle der Jahre 1983/84 in die Förderung einbezogen sind. Dieser Lösungsvorschlag ist inzwischen Gesetz geworden; das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484) ist zum 1. Januar 1986 in Kraft getreten.

Es ist geboten, auch § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG entsprechend zu ändern.

Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 13 Abs. 4)

Der Bundesrat begrüßt es, daß künftig Studien und Praktika im außereuropäischen Ausland im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes großzügiger gefördert oder sogar erst in die Förderung einbezogen werden sollen. Es ist jedoch nicht zu vertreten, daß etwa ein Studium an privaten Universitäten mit sehr hohen Hochschulgebühren mit Reisekosten und Auslandszuschlägen ohne Höchstbegrenzung gefördert wird. Der Bundesrat hält deshalb eine Begrenzung für erforderlich.

K 4. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 48)

In Artikel 1 Nr. 22 ist das Zitat  
"§ 5 Abs. 1 und 2"  
durch das Zitat  
"§ 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2"  
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

Aus den Materialien zur Vorbereitung des Gesetzesentwurfs ergibt sich, daß die Einbeziehung der nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Geförderten nicht beabsichtigt ist. Die vorgesehene Gesetzesänderung ist lediglich eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nr. 1 (vgl. hierzu auch Begründung zu Nummer 22).

K

5. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 68)

In Artikel 1 ist Nummer 28 wie folgt zu fassen:

'28. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Textstelle  
"§ 12 Abs. 3 Nr. 2"  
durch die Textstelle  
"§ 12 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2"  
ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird am Ende das Komma durch ein  
Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
"... (weiter wie Gesetzentwurf)".

Begründung:

In die Förderung sollten nicht nur Auszubildende mit mindestens einem Kind, sondern auch zusammenlebende Verheiratete ohne Kind einbezogen werden. Im Hinblick auf Art. 6 GG erscheint es in höchstem Maße bedenklich, von verheirateten Auszubildenden im Ergebnis zu verlangen, daß sie die bestehende Lebens- und Ehegemeinschaft aufgeben und in die Wohnung der Eltern zurückkehren. Auch gebietet der Grundsatz der Gleichbehandlung, Verheiratete ohne Kind mit Auszubildenden gleichzustellen, die mit einem Kind zusammenleben. Diese Rechtsauffassung steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung mehrerer Obergerwaltungsgerichte.

K 6. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 23)

In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a sind nach der Zeile  
"Im Absatz 1 werden ersetzt"  
die Zeilen  
"- die Zahl "195" durch die Zahl "200",  
- die Zahl "265" durch die Zahl "270,"  
einzufügen.

Begründung:  
Notwendige Ergänzung.

K 7. Zu Artikel 4 Abs. 1

Fz

Artikel 4 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Nummer 3 wird Nummer 2 und ist wie folgt zu fassen:

'3. Artikel 1 Nr. 26 am 1. August 1986,".

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Begründung:

Nach der jetzt vorgesehenen Inkrafttretensregelung soll die Umlage der für die Auslandsförderung anfallenden Kosten zu 35 % auf die Länder (Änderung des § 56 Abs. 4, vgl. Nr. 26) erst zum 1.1.1987 wirksam werden. Von der vorgesehenen Erweiterung der Auslandsförderung sind in erster Linie die Länder Hamburg und Bremen betroffen. Da diese Änderung bereits im Laufe des Jahres 1986 wirksam werden soll, wären nach der vorgesehenen Inkrafttretensregelung für die Länderumlage die Länder Hamburg und Bremen im Jahre 1986 allein belastet, soweit Studien und Praktika im außereuropäischen Ausland betroffen sind. Die Mehrbelastung für den Hamburger Haushalt wird auf rd. 2 Mio. DM beziffert. Diese Mehrkosten kann das Land Hamburg nicht allein tragen. Die Länderumlage muß daher schon zu einem Zeitpunkt wirksam werden, zu dem auch die Erweiterung der Auslandsförderung wirksam wird.

K 8. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 6. November 1985 - 1 BvL 47/83 - die Behandlung von getrennt lebenden Ehegatten bei der Gewährung von Förderungsleistungen nach dem geltenden Recht als mit dem Gleichheitssatz unvereinbar bezeichnet. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten zu prüfen, ob es im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch möglich ist, eine Regelung vorzuschlagen, die den Bedenken des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung trägt.